

Lösungsskizze

Schwierigkeitsgrad: mittel

Rechtsmittel gegen die Anordnung des vorläufigen Berufsverbots

(vertretbar mit Prüfung Strafbarkeit zu beginnen und prozessuale Fragen bei weiterem Vorgehen zu erörtern)

Beschwerde statthaft, § 304 StPO

A. Beschwerde zulässig (+)

Beschwerdeberechtigt, da Adressat des Beschlusses. Keine Frist. Einlegung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, § 306 StPO. Kein Ausschlussgrund nach § 305 StPO.

B. Beschwerde begründet (+)

§ 132 a StPO i.V.m. § 70 StGB prüfen.

I. Dringender Tatverdacht einer rechtswidrigen Tat i.S. von § 70 Abs. 1 StGB

1. Parteiverrat wegen Vertretung von Dr. Zander, § 356 StGB

- Anvertraute Rechtssache (+), Übertragung eines Mandats genügt; kein darüber hinausgehendes Anvertrauen von Geheimnissen erforderlich.
- Dieselbe Rechtssache (+), mögliche Verursachung des Todes des Patienten Sichelschmidt durch Dr. Zander und/oder Dr. Wels selber Lebenssachverhalt.
- Unterschiedliche Parteien (+), hier Parteienbegriff problematisieren – BGH in Abkehr von früherer Rspr.: auch mehrere Tatbeteiligte können Parteien i.S.v. § 356 StGB sein
- Pflichtwidriges Dienen beider Parteien (-), zwar Interessenkonflikt spätestens nach Akteneinsicht erkennbar, aber Dr. Wels wurde durch RA Kleinmann aus Bürogemeinschaft vertreten (hier keine Zurechnung)

Ergebnis: § 356 StGB (-) (aber möglicher Verstoß gegen § 3 Abs. 2 BORA)

2. Parteiverrat wegen Vertretung von Flamm, § 356 StGB

- Dieselbe Rechtssache (+), geht um dieselbe Straftat (schwerer Raub), keine Verfahrensidetitat erforderlich, maßgeblich ist sachlich-rechtlicher Inhalt der anvertrauten Angelegenheiten; daher unerheblich, dass bei Mandatsannahme Ermittlungsverfahren gegen Zettel bereits nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt war.
- Pflichtwidriges Dienen beider Parteien (+), Einwand der erlaubten sukzessiven Mehrfachvertretung nach § 146 StPO

greift nicht; gilt nur für Fälle, in denen kein Interessenkonflikt vorliegt. Streit, ob Parteiinteressen objektiv, also nach wirklicher Interessenlage oder subjektiv, d.h. von Zielsetzung der Parteien her bestimmt werden; muss nicht entschieden werden, da hier sowohl objektiver als auch subjektiver Interessenkonflikt (+), da Täterschaft Beider streitig.

Ergebnis: § 356 Abs. 1 StGB (+)

Schwerer Parteiverrat, § 356 Abs. 2 StGB: Mandant handelte im Einverständnis mit Flamm. Beide haben in Schädigungsbewusstsein zum Nachteil des Zeugen Zettel dessen Täterschaft im Prozess vorgetragen. Unerheblich, dass Nachteil tatsächlich nicht eingetreten ist (Zeuge Zettel wurde nicht verurteilt), entsprechende Willensrichtung reicht.

Ergebnis: § 356 Abs. 2 StGB (+)

Vorsatz (+), Rechtfertigungsgründe (-), Verbotsirrtum nach § 17 StGB (-), jedenfalls vermeidbar, weil Mandant hätte erkennen können, dass es ihm verwehrt sein muss, seinen ehemaligen Mandanten der Täterschaft zu bezichtigen.

II. Prognose künftiger erheblicher rechtswidriger Taten unter Missbrauch seines Berufes

Wiederholungsfahr i.S.v. § 70 Abs. 1 StGB (-), strenger Prüfungsmaßstab wegen Art. 12 GG. Argumente: Zeitablauf, einmalige Anlasstat, keine weiteren Fälle bekannt, Verbotsirrtum. Zwar Berufsrechtsverstoß gegen § 3 Abs. 2 BORA, Mandant handelte jedoch zugunsten Jugendfreundin, daher Ausnahmesituation. Zudem: Mandant löste Bürogemeinschaft auf, um den Anschein eines Interessenkonfliktes zu beseitigen.

III. Ermessen, §§ 70 StGB und § 132a StPO

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 62 StGB gilt. Hier: Wahrscheinlichkeit künftiger Taten nicht hoch, Zeitablauf.

Ergebnis: Beschwerde erfolgversprechend da §§ 70 StGB, 132a StPO (-)

Weiteres Vorgehen

Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, § 307 Abs. 2 StPO, da Beschwerde keine aufschiebende Wirkung, § 307 Abs. 1 StPO; also keine Tätigkeit als RA bis zu Entscheidung des Beschwerdeggerichts. Hinweis an Mandant, dass hinsichtlich Tat „Zettel/Flamm“ Verurteilung wegen § 356 Abs. 2 StGB wahrscheinlich sowie berufsrechtliche Konsequenzen wg. möglichen Verstoß gegen § 3 Abs. 2 BORA.

Die ausführliche Lösungsskizze finden Sie im Internet unter www.anwaltsblatt-karriere.de